

**Handreichung
des Wissenschaftsministeriums für die
Hochschulen und Akademien des Landes**
(Erste vorläufige Fassung Stand: 27. Juli 2017)

**Häufig gestellte Fragen
zum Thema Studiengebühren
für Internationale Studierende und für ein Zweitstudium**

**- Nur für den internen Dienstgebrauch;
eine Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet -**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemein	5
1. Warum müssen bestimmte Gruppen Studiengebühren in BW bezahlen?	5
2. Wer muss Studiengebühren bezahlen?	5
3. Wann kommen die Studiengebühren?	5
4. An wen können sich die Hochschulen bei Fragen wenden?	5
II. Studiengebühren für Internationale Studierende - § 3 ff. LHGebG	6
1. Warum wurde eine einheitliche Gebühr von 1.500 Euro festgesetzt?	6
2. Verwendung der Gebühr	6
a) Hochschulanteil	6
b) Landesanteil	6
3. Bestandsschutz	6
a) Sind bereits immatrikulierte Studierende betroffen?	6
b) Gilt der Bestandsschutz für Internationale Studierende, die einen der Teilstudiengänge nach dem WS 17/18 wechseln?	7
c) Bleibt bei einem Wechsel in einen verwandten Studiengang in ein höheres Semester die Gebührenfreiheit bestehen?	7
d) Gilt der Bestandsschutz dann, wenn das gleiche Studienfach an einer anderen Hochschule studiert wird?	7
e) Gilt der Bestandsschutz für Studienbewerber, die sich in einem Studienkolleg auf die Feststellungsprüfung vorbereiten?	7
f) Sonstige Vorkurse	8
g) Öffentlich finanzierte Stipendien	8
4. Nicht gebührenpflichtige Studien an der Hochschule	8
a) Vorbereitenden Studien, Sprachkurse und Studienkolleg	8
b) Promotionsstudium und darauf vorbereitende Studien	8
c) Forschungsaufenthalt ohne Erwerb von Leistungspunkten	8
d) Erweiterungsfächer	9
5. Abgrenzung zu sonstigen Hochschulgebühren	9
a) Weiterbildungsstudiengänge	9
b) Nicht-konsequente Masterstudiengänge (Altfälle)	9
c) Gasthörer	9
d) Zweitstudiengebühr	9
e) Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenwerksbeitrag und Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft	9
6. Verfahren	10
a) Wann wird geprüft?	10
b) Mitwirkungspflichten der Internationalen Studierenden	10
c) Gebührenbescheide	11
d) Exmatrikulation/Rückzahlung	11
e) Kooperationsstudiengänge	11
7. Inländische Hochschulzugangsberechtigung	11
a) Sind Schüler, die ihre HZB an deutschen Auslandsschulen erworben haben, von den Gebühren befreit (Bildungsinländer)?	12
b) Ist die Feststellungsprüfung eine inländische HZB?	12
8. Ausnahmen - § 5 LHGebG	12

9.	Befreiungen von den Studiengebühren - § 6 LHGebG	13
a)	§ 6 Absatz 1 LHGebG	13
aa)	Satz 1 – Kooperationen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene	13
bb)	Satz 2 und 3 - Hochschulvereinbarungen	13
b)	§ 6 Absatz 2 Nr. 1 LHGebG – Beurlaubung	13
aa)	Aus wichtigen Gründen/nach Vorlesungsbeginn	14
bb)	Prüfungen während einer Beurlaubung	14
c)	§ 6 Absatz 2 Nr. 2 und 3 LHGebG - Praxissemester und PJ	14
d)	§ 6 Absatz 3 LHGebG - Rechtsverordnung	15
e)	§ 6 Absatz 4 und 5 LHGebG – Besondere Begabung (Satzung)	15
f)	§ 6 Absatz 6 LHGebG - Gestattete	16
g)	§ 6 Absatz 7 LHGebG - Chronische Erkrankung/Schwerbehinderung	16
h)	Kindererziehung und Pflege	18
10.	Erlass/Stundung in Härtefällen - § 7 LHGebG	18
a)	Gibt es die Möglichkeit, von den Gebühren befreit zu werden, wenn man nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt?	18
b)	Gibt es neben § 7 LHGebG Erlass-/Stundungsmöglichkeiten?	18
11.	BAföG	18
12.	Stipendien	19
13.	Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht	19
III.	Studiengebühren für ein Zweitstudium - § 8 LHGebG	20
1.	Wohin fließen die 650 Euro?	20
2.	Definition Zweitstudium	20
3.	Bestandsschutz	21
4.	Nichtgebührenpflichtige Studien	21
a)	Studiengangwechsel vor Abschluss - § 8 Absatz 2 LHGebG	21
b)	Parallelstudium - § 8 Absatz 1 und Absatz 5 LHGebG	21
c)	Berufsrechtlich erforderliches Zweitstudium	21
-	§ 8 Absatz 3 Satz 1 LHGebG	21
d)	Erweiterungsfächer Lehramt/Aufbau Sonderpädagogik etc.	21
-	§ 8 Absatz 3 Satz 2 LHGebG	21
e)	Gestufferter Kombinationsstudiengang nach § 35 a JAPrO	22
f)	Zweitstudium in Mangelfächern	22
5.	Abgrenzung zu anderen Hochschulgebühren	22
a)	Weiterbildungsstudiengänge, nicht-konsequente Masterstudiengänge	22
b)	Verhältnis Zweitstudiengebühr, Internationale Gebühr	22
c)	Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenwerksbeitrag und Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft	23
6.	Übergang Erst-/Zweitstudium: „Folgendes Semester“ i.S.d. § 8 Absatz 5 LHGebG	23
7.	Mitwirkungspflichten der Studierenden	23
8.	Gebührenbescheide	23
9.	Exmatrikulation	23
10.	Gebührenpflicht bei Kooperationsstudiengängen	23
11.	Befreiungen - § 8 Absatz 4 LHGebG	23
12.	Härtefallregelung, Stundung/Erlass	23

Anlagen

Anlage 1	Musteranhörungsbogen Int. Stud.
Anlage 2	Mustergebührenbescheid Int. Stud.
Anlage 3	Ausnahmen nach § 5 LHGebG
Anlage 3a	Muster Meldebescheinigungen
Anlage 4	Musterbescheide Gebührenbefreiung Int. Stud.
Anlage 5	MWK-Schreiben vom 31.05.2017 nebst Anlagen
Anlage 6	Mustergebührenbescheid Zweitstudium
Anlage 7	Musterbescheide Gebührenbefreiung Zweitstudium

I. Allgemein

1. Warum müssen bestimmte Gruppen Studiengebühren in BW bezahlen?

Die gegenwärtigen Haushaltsverhandlungen in Baden-Württemberg stehen im Zeichen der Schuldenbremse. Bei der Herausforderung, Einnahmen und Ausgaben in Einklang zu bringen, sind alle Ressorts angehalten, ihren Beitrag zu leisten. Der auf den Wissenschafts- und Kunstbereich entfallende Konsolidierungsbedarf beträgt 48 Millionen Euro (rd. 27 Millionen Euro aktuelle Konsolidierungsaufgabe + rd. 21 Millionen Euro Deckungsbeitrag, festgelegt noch in der letzten Legislaturperiode). Das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sieht daher in bestimmten Konstellation Eigenbeiträge von Studierenden vor, da die Einnahmensteigerung als bessere Alternative gegenüber drastischen Einschnitten im Wissenschaftsbereich erachtet wird.

2. Wer muss Studiengebühren bezahlen?

Studiengebühren werden nur von Internationalen Studierenden und von Studierenden für ein Zweitstudium erhoben.

3. Wann kommen die Studiengebühren?

Die Studiengebühren sind erstmals für das Wintersemester 2017/2018 (§ 3 Absatz 1, § 8 Absatz 1 LHGebG) zu zahlen. Dies gilt in der Regel für Personen, die ihr Studium neu aufnehmen oder an die Hochschule wechseln; für Studierende, die bereits an der Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, gelten für diesen Studiengang Übergangsregelungen (siehe unten II.3. und III.3.).

§ 3 Absatz 1 Satz 2 LHGebG stellt klar, dass die Gebührenpflicht - mit Blick auf die Hochschulen, die früher starten - bereits ab Herbst 2017 gilt. Es handelt sich um eine zeitliche Regelung; auf die individuellen Bezeichnungen der Semester der einzelnen Hochschulen kommt es nicht an.

4. An wen können sich die Hochschulen bei Fragen wenden?

Bei Fragen, die sich nicht aus der Handreichung beantworten lassen und die die Hochschulen nicht selbst beantworten können, steht für die Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter wie bisher das „Back-Office“ unter der E-Mail-Adresse praktikerag@mwk.bwl.de zur Verfügung.

II. Studiengebühren für Internationale Studierende - § 3 ff. LHGebG

1. Warum wurde eine einheitliche Gebühr von 1.500 Euro festgesetzt?

Die Höhe der Studiengebühren wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Rechtssicherheit einheitlich festgesetzt. An den meisten Hochschulen des Landes gibt es sowohl teure als auch kostengünstige Studiengänge. Selbst innerhalb der verschiedenen Fächergruppen bestehen große Unterschiede zwischen den einzelnen Studiengängen. Zudem kann der wirtschaftliche und ideelle Wert eines Hochschulstudiums für den Einzelnen unabhängig von den Kosten des Studiums ganz unterschiedlich sein. Sowohl unter Praktikabilitäts- wie auch Gerechtigkeitsgesichtspunkten ist deshalb eine Einheitsgebühr, die sich am unteren Rand orientiert, vorzuziehen.

2. Verwendung der Gebühr

a) Hochschulanteil

Die Hochschulen erhalten einen Anteil von 20 Prozent der eingenommenen Gebühren unmittelbar. Der Verwendungszweck dieses Anteils ist im LHGebG geregelt. In § 4 Absatz 3 Satz 2 LHGebG heißt es wie folgt: „Diese Mittel sollen von den Hochschulen für die Betreuung und die Förderung sonstiger Belange der Internationalen Studierenden verwendet werden“. Der Gesetzgeber hat wegen der Vielfältigkeit dieser Aufgaben darauf verzichtet, den Verwendungszweck im Einzelnen festzulegen. Über die Verwendung der Einnahmen entscheiden die Hochschulen im Sinne der Hochschulautonomie selbst. Nach § 4 Absatz 3 Satz 2 2. Halbsatz LHGebG können aus diesen Mitteln auch Befreiungen wegen einer besonderen Begabung nach § 6 Absatz 5 Satz 4 LHGebG finanziert werden.

Diese Mittel stehen der Hochschule sofort zu Beginn des jeweiligen Semesters zur Verfügung. Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen und kassentechnischen Abwicklung der Studiengebühren erhalten die Hochschulen ein gesondertes Schreiben des Wissenschaftsministeriums.

b) Landesanteil

Der andere Anteil (80 Prozent) kommt den Hochschulen mittelbar zu Gute, indem er dem Land langfristig die notwendigen Spielräume für die Finanzierung der Hochschulen sichert. Durch die Studiengebühren leistet das Wissenschaftsministerium einen Beitrag zu strukturellen Mehreinnahmen, der andernfalls durch strukturelle Einsparungen zu leisten wäre.

3. Bestandsschutz

a) Sind bereits immatrikulierte Studierende betroffen?

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/2018 eingeschrieben waren, können ihren Studiengang zu den bestehenden Bedingungen fortführen und beenden (§ 20 Absatz 1 Satz 1 LHGebG). Der Bestandsschutz gilt (nur) für

den konkreten Studiengang, in dem eine Studierende oder ein Studierender eingeschrieben ist. Ein nachfolgender Masterstudiengang ist von dieser Bestandsschutzregelung nicht umfasst.

Nur dann, wenn der Studiengang aus einer in der maßgebenden Prüfungsordnung vorgesehenen Verbindung von Teilstudiengängen besteht, ist ein einmaliger Wechsel eines der Teilstudiengänge gebührenfrei möglich (§ 20 Absatz 1 Satz 2 LHGebG).

Vertrauensschutz besteht nicht mehr, wenn eine Exmatrikulation wegen eines Wechsels zu einer Hochschule innerhalb oder außerhalb Baden-Württembergs erfolgt und lebt auch bei einem Wechsel zurück an die Ausgangshochschule nicht wieder auf. Dies gilt auch, wenn das Studium ohne eine Beurlaubung unterbrochen wird.

b) Gilt der Bestandsschutz für Internationale Studierende, die einen der Teilstudiengänge nach dem WS 17/18 wechseln?

Ja. Gemäß der Übergangsregelung in § 20 Absatz 1 Satz 2 LHGebG bleibt bei Internationalen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2017/2018 immatrikuliert waren und deren Studiengang aus einer Verbindung von Teilstudiengängen besteht, die Gebührenfreiheit bei einem einmaligen Wechsel eines der Teilstudiengänge bestehen. Der Wechsel eines der Teilstudiengänge muss nicht im Wintersemester 2017/2018, sondern kann auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Studiums erfolgen.

c) Bleibt bei einem Wechsel in einen verwandten Studiengang in ein höheres Semester die Gebührenfreiheit bestehen?

Nein. Der Bestandsschutz des § 20 beschränkt sich auf den Studiengang, in dem ein Studierender vor dem Wintersemester 2017/2018 bereits immatrikuliert ist. Abgesehen von den Fällen des § 20 Absatz 1 Satz 2 LHGebG ist ein Wechsel daher - unabhängig davon in welchem Fachsemester die Einschreibung erfolgt - ein Studiengangwechsel und löst damit eine Gebührenpflicht aus.

d) Gilt der Bestandsschutz dann, wenn das gleiche Studienfach an einer anderen Hochschule studiert wird?

Wechselt eine Internationale Studierende oder ein Internationaler Studierender die Hochschule, wird sie oder er gebührenpflichtig, auch wenn er inhaltlich den gleichen Studiengang wählt.

e) Gilt der Bestandsschutz für Studienbewerber, die sich in einem Studienkolleg auf die Feststellungsprüfung vorbereiten?

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Studienjahr vor Beginn des Wintersemesters 2017/2018 (= Wintersemester 2016/2017 und/oder Sommersemester 2017) in einem Studienkolleg **nach § 73 LHG in Baden-Württemberg** zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nr. 11 Landeshochschulgesetz (LHG) eingeschrieben waren, unterliegen in dem Studiengang, in dem sie unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss der Feststellungsprüfung erstmals immatrikuliert werden, nicht der Ge-

bührenpflicht (§ 20 Absatz 2 Satz 1 LHGebG). „Unmittelbar“ im Sinne von § 20 Absatz 2 Satz 1 LHGebG bedeutet „zum erstmöglichen Termin nach erfolgreichem Abschluss der Feststellungsprüfung“. Bestandsschutz besteht daher auch, wenn die Feststellungsprüfung im Januar abgeschlossen wird und der Studiengang erst zum Wintersemester angeboten wird.

f) Sonstige Vorkurse

wie studienvorbereitende Maßnahmen und Sprachkurse, führen nicht zu einem Bestandsschutz. Auch eine bestandene Aufnahme- oder Eignungsprüfung führt nicht zu einem Bestandsschutz.

g) Öffentlich finanzierte Stipendien

Nach § 20 Absatz 2 Satz 2 LHGebG unterliegen Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Stipendium eines öffentlich finanzierten Stipendiengabers schriftlich zugesagt bekommen haben, in dem Studiengang, in dem sie unmittelbar nach der Stipendienzusage erstmals immatrikuliert werden, nicht der Gebührenpflicht nach § 3. „Öffentlich finanziert“ in diesem Sinne bedeutet überwiegend aus dem deutschen Bundes- oder den deutschen Landeshaushalten finanziert. Die Öffentliche Hand hat hier durch die Vergabe der Stipendien einen Vertrauenstatbestand gesetzt, dem durch die Übergangsregelung Rechnung getragen wird.

4. Nicht gebührenpflichtige Studien an der Hochschule

Gebührenpflichtig ist das Studium in einem grundständigen Studiengang und in allen konsekutiven Masterstudiengängen. Nicht gebührenpflichtig nach § 3 LHGebG sind daher:

a) Vorbereitenden Studien, Sprachkurse und Studienkolleg

Studierende, die ein vorbereitendes Studium, einen Sprachkurs, ein Studienkolleg zur Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung absolvieren, sind nicht in einem grundständigen Studiengang eingeschrieben und daher nicht gebührenpflichtig. Eine Einschreibung nach § 60 Absatz 1 Satz 6 LHG (vorbereitende Studien) führt nicht zur Gebührenpflicht. Für Sprachkurse können beispielsweise nach § 15 LHGebG gesonderte Gebühren erhoben werden.

b) Promotionsstudium und darauf vorbereitende Studien

Promotionsstudiengänge sind nicht gebührenpflichtig (§ 13 Absatz 3 LHGebG). Dies gilt für besondere Promotionsstudiengänge ebenso wie für die freie Promotion und für Eignungsfeststellungsverfahren nach § 38 Absatz 3 Satz 2 LHG sowie sonstige Studien, die auf die Promotion vorbereiten und in den jeweiligen Promotionsordnungen geregelt sind (Einschreibung nach § 60 Absatz 1 Satz 6 LHG möglich).

c) Forschungsaufenthalt ohne Erwerb von Leistungspunkten

Eine Einschreibung nach § 60 Absatz 1 Satz 7 LHG führt nicht zur Gebührenpflicht, da die Einschreibung in diesen Fällen nicht in einen Studiengang erfolgt.

d) Erweiterungsfächer

Erweiterungsfächer werden im Rahmen einer zusätzlichen Qualifikation bei der Lehrerausbildung angeboten. Damit erhält die oder der Studierende Gelegenheit, das Fächerspektrum zu erweitern. Bei den Erweiterungsfächern handelt es sich nicht um eigene Studiengänge; sie sind daher nicht gesondert gebührenpflichtig. Dies gilt unabhängig davon, ob das Erweiterungsfach parallel oder nachträglich studiert wird. Das zugrundeliegende Lehramtsstudium ist nach § 3 LHGebG gebührenpflichtig.

5. Abgrenzung zu sonstigen Hochschulgebühren

a) Weiterbildungsstudiengänge

Die Studiengebühren für Internationale Studierende werden von den staatlichen Hochschulen für grundständige Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge erhoben. Weiterbildungsstudiengänge fallen nicht darunter; hier erheben die Hochschulen Studiengebühren auf der Grundlage einer Gebührensatzung (§§ 2 Absatz 2, 13 Absatz 1 LHGebG).

b) Nicht-konsekutive Masterstudiengänge (Altfälle)

Nach Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LHGebG sind die Hochschulen berechtigt, für sogenannte nicht-konsekutive Masterstudiengänge, die vor der Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren bereits eingerichtet waren (Altfälle), weiterhin Gebühren zu erheben. Diese Studiengänge, für die die Hochschulen bereits Gebühren erheben, sind von der Gebührenpflicht nach § 3 nicht erfasst. Für diese verbleibt es bei der Gebührenpflicht nach Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabschaffungsgesetzes.

c) Gasthörer

Gasthörer sind nicht in einen Studiengang eingeschrieben. Für die Gasthörer gilt nicht die Internationale Studiengebühr in Höhe von 1.500 Euro pro Semester, sondern § 17 LHGebG: *„Die Höhe der Gasthörergebühr beträgt 50 bis 300 Euro pro Semester nach Beginn der Vorlesungszeit und wird von den Hochschulen festgelegt. Die Hochschulen können die Gebührenhöhe nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des einzelnen Gasthörers staffeln. Die Gasthörergebühr ist mit Beginn des Semesters fällig.“*

d) Zweitstudiengebühr

Eine Zweitstudiengebühr wird nicht erhoben, soweit für das Zweitstudium eine Gebühr nach § 3 zu entrichten ist (§ 8 Absatz 1 Satz 2 LHGebG). Im Übrigen zu den Zweitstudiengebühren siehe unten III.

e) Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenwerksbeitrag und Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft

Internationale Studierende müssen auch den Verwaltungskostenbeitrag, den Studierendenwerksbeitrag und ggf. den Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft

schaft entrichten, da damit ganz unterschiedliche Leistungen abgegolten werden: Die Studiengebühr wird für das Lehrangebot der Hochschulen erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag deckt die Leistungen der Hochschulverwaltungen ab wie z.B. die Bearbeitung von Immatrikulations- und Exmatrikulationsanträgen, die Information über Studienbedingungen, die Bearbeitung von Beurlaubungen, die Vermittlung von Praktika, die Förderung beim Übergang in das Berufsleben und vieles mehr. Der Studierendenwerksbeitrag wird von den Studierendenwerken vor Ort selbständig festgesetzt. Er variiert daher von Stadt zu Stadt und je nachdem, welche Angebote das jeweilige Studierendenwerk für die Studierende bereit hält. In der Regel betreiben die Studierendenwerke verschiedene Einrichtungen wie Mensen, Cafeterien, psychologische Beratungsstellen und sorgen für die Semestertickets.

6. Verfahren

a) Wann wird geprüft?

Spätestens mit der Zulassung müssen die Internationalen Studierenden über die möglichen Ausnahme- und Befreiungstatbestände informiert und ggf. zur Vorlage der für die Prüfung einer Ausnahme (oder Befreiungsmöglichkeit) erforderlichen Unterlagen aufgefordert werden (Auskunfts-/Anhörungsbogen). Liegen der Hochschule die entsprechenden Informationen der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers vor, kann sie prüfen und entscheiden, ob ein Gebührenbescheid zu erlassen ist, weil keine der gesetzlichen Ausnahmen vorliegt, oder nicht, weil eine gesetzliche Ausnahme nachgewiesen werden konnte.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Ausnahmen informiert und zu freiwilligen Angaben mit dem Bewerbungsantrag „aufgefordert“ werden. Zu diesem Zeitpunkt besteht aus Gründen des Datenschutzes allerdings noch keine Mitwirkungspflicht.

b) Mitwirkungspflichten der Internationalen Studierenden

Auch wenn es sich in § 5 Absatz 1 LHGebG um gesetzliche Ausnahmetatbestände handelt, sind die Internationalen Studierenden verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, da den Hochschulen eine Prüfung und Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände ohne diese Mitwirkungspflichten nicht möglich ist. Gleiches gilt für Befreiungen, Ermäßigungen, Stundung und Erlass. Die Internationalen Studierenden sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen bis spätestens zur Immatrikulation vorzulegen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 LHGebG). Siehe hierzu auch den Musteranhörungsbogen (**Anlage 1**)

Die Anträge über die Befreiung sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen (§ 10 Absatz 3 Satz 2 LHGebG). Der Antrag auf Erlass oder Stundung der Gebühr kann, falls die zum Erlass oder die Stundung führenden Umstände erst während des Semesters eintreten, auch zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden. In diesen Fällen können die Unterlagen auch zu einem späteren als dem in § 10 Absatz 1 genannten Zeitpunkt vorgelegt werden - spätestens aber mit Antragstellung.

c) Gebührenbescheide

Die Gebührenbescheide können als Dauergebührenbescheide erlassen werden. Die PraktikerAG hat hierzu einen Musterbescheid entworfen (**Anlage 2**). In den Bescheiden wird der Fälligkeitszeitpunkt der Gebühr festgelegt.

Hinweis: Die Gebühren dürfen bei der Rückmeldung frühestens 6 Wochen vor Semesterbeginn fällig gestellt werden.

d) Exmatrikulation/Rückzahlung

Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Für diesen Fall regelt § 4 Absatz 2 Satz 2 1. Alternative LHGebG, dass der (Dauer-)Gebührenbescheid (für die Zukunft) gegenstandslos wird.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Exmatrikulation jedoch mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden (vgl. § 62 Absatz 4 LHG); z.B. in Fällen, in denen eine Studierende oder ein Studierender im Nachrückverfahren an einer anderen Hochschule noch einen Studienplatz erhält. § 4 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative LHGebG regelt, dass der Gebührenbescheid dann für den noch ausstehenden Teil des Semesters und die Zukunft gegenstandslos wird. Erfolgt die Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist die Gebühr nach § 4 Absatz 2 Satz 3 LHGebG zu erstatten.

Anmerkung: In § 4 Absatz 2 LHGebG regelt Satz 2, was im Falle der Exmatrikulation mit dem (Dauer-)Gebührenbescheid passiert; Satz 3 regelt die Erstattung der Studiengebühren. Dies ist nur vorgesehen, wenn die Exmatrikulation innerhalb eines Monats erfolgt. Nach den gebührenrechtlichen Grundsätzen kommt es für die Rechtmäßigkeit einer Gebührenerhebung auf den Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheids an; bei einem Dauergebührenbescheid auf den Zeitpunkt des jeweiligen Fälligwerdens der Gebühr. Ist die Gebühr fällig geworden, ist sie zu bezahlen, selbst wenn später die Voraussetzungen für die Zahlung der Gebühr (Immatrikulation) entfallen. Die Gegenstandslosigkeit des Bescheids ab Exmatrikulation hat also für das laufende Semester keine Auswirkungen; die Gebühr ist - mit Ausnahme des in Satz 3 ausdrücklich geregelten Falles - nicht zu erstatten.

e) Kooperationsstudiengänge

Die Hochschulen regeln im Kooperationsvertrag, an welcher Hochschule die Studiengebühr zu entrichten ist. Wurde eine solche Regelung nicht getroffen, ist die Studiengebühr an der Hochschule zu entrichten, die die überwiegende Lehrleistung erbringt. Dabei ist es Sache der Hochschulen, die Einnahmen im Verhältnis der erbrachten Lehrleistungen untereinander zu verteilen und die Aufteilung der Einnahmen in den Kooperationsverträgen zu regeln.

7. Inländische Hochschulzugangsberechtigung

Internationale Studierende, die eine inländische Hochschulzugangsberechtigung (HZB) besitzen, unterliegen nicht der Gebührenpflicht (§ 3 Absatz 2

LHGebG). Welche Hochschulzugangsberechtigungen als inländisch gelten, ist in § 3 Absatz 2 LHGebG definiert. Die inländische HZB im Sinne des LHGebG unterscheidet sich von der inländischen HZB im Zulassungsrecht insoweit als allein ein in Deutschland abgeschlossenes Bachelorstudium eine inländische HZB im Sinne des LHGebG nicht vermittelt.

a) Sind Schüler, die ihre HZB an deutschen Auslandsschulen erworben haben, von den Gebühren befreit (Bildungsinländer)?

Ist eine HZB an einer deutschen Auslandsschule nach deutschem Recht erworben worden, so unterliegt die Inhaberin oder der Inhaber der Zugangsberechtigung nicht der Gebührenpflicht.

Eine inländische HZB an einer deutschen Auslandsschule liegt vor, wenn die Prüfung zum Erwerb der HZB nach den Vorgaben der Kulturministerkonferenz zur Erlangung der jeweiligen Hochschulreife abgelegt wurde. Das Zeugnis selbst enthält einen entsprechenden Hinweis auf die jeweilige Ordnung der Kultusministerkonferenz zur Erlangung der Hochschulreife an Deutschen Schulen im Ausland, die der Prüfung zugrunde lag (z.B. der allgemeinen Hochschulreife). Der Hinweis auf die KMK-Ordnung findet sich in der Regel auf der ersten Seite des Zeugnisses.

Unter <https://www.kmk.org/dokumentation-und-statistik/beschluesse-und-veroeffentlichungen/bildung-schule/auslandsschulen.html#c2622> finden sich unter „Prüfungsordnungen und Zeugnisse“ die entsprechenden Ordnungen zur Erlangung einer deutschen HZB an einer deutschen Auslandsschule. Jede Ordnung enthält auch ein Muster. Je nach Muster und Zeugnisart unterscheiden sich diese „Hinweise“ leicht. Für bestimmte Auslandsschulen gibt es gesonderte Ordnungen (ebenfalls mit Muster).

Hinweis: Die Zeugnisse sind den Hochschulen bereits aus dem Zulassungsrecht bekannt.

Eine HZB, die an einer deutschen Auslandsschule nach ausländischem Recht erworben wurde, ist keine inländische HZB. Keine deutsche HZB ist auch das Gemischtsprachige International Bakkalaureat (IB), das sich wie das IB selbst nicht nach deutschem Recht richtet. Ebenso führt auch das deutsche Sprachdiplom nicht zu einer inländischen HZB.

b) Ist die Feststellungsprüfung eine inländische HZB?

Die Feststellungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nr. 11 LHG ist keine inländische HZB im Sinne des Landeshochschulgebührengesetzes. Sie ist nicht in § 3 Absatz 2 LHGebG genannt. Daher unterliegen Internationale Studierende mit bestandener Feststellungsprüfung grundsätzlich der Gebührenpflicht (zum Bestandsschutz siehe II.3.).

8. Ausnahmen - § 5 LHGebG

-> siehe **Anlage 3** - Ausnahmen nach § 5 Absatz 1 LHGebG

9. Befreiungen von den Studiengebühren - § 6 LHGebG

Siehe Musterbescheide der PraktikerAG - **Anlage 4**

a) § 6 Absatz 1 LHGebG

aa) Satz 1 – Kooperationen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene

Hierzu gehören z.B. die Vereinbarung über Austausch und Zusammenarbeit im Bildungswesen zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, und der California State University sowie das Programm Erasmus.

Hinweis: Das Wissenschaftsministerium wird mit der BW-Stiftung eine Landesvereinbarung im Sinne des § 6 Absatz 1 LHGebG schließen, die Internationalen Studierenden, die das Baden-Württemberg-STIPENDIUM erhalten, Abgabefreiheit garantiert. Die Gebührenbefreiung gilt für jedes Semester, in dem die Studierenden das Stipendium erhalten.

Hinweis: Eine entsprechende Regelung gibt es hinsichtlich des Verwaltungs-kostenbeitrages seit 2003 (vgl. § 12 Absatz 3 Satz 3 LHGebG).

bb) Satz 2 und 3 - Hochschulvereinbarungen

Nur Studierende, die im Rahmen einer Hochschulvereinbarung nach Satz 2 und 3 eingeschrieben sind, sind befreit. Dies bedeutet, dass sogenannte „Freemover“ grundsätzlich gebührenpflichtig sind. Das Gleiche gilt bei fehlender Gegenseitigkeit der Befreiung von der Gebührenpflicht. Die sowohl für Hochschulvereinbarungen über Double-Degree- und Joint-Degree-Programme als auch für Hochschulvereinbarungen über kurzzeitige Austauschprogramme erforderliche Gegenseitigkeit der Gebührenbefreiung ist nicht im Sinne einer absoluten Gebührenfreiheit zu verstehen. Mit Blick auf die teilweise sehr hohen Studiengebühren zum Beispiel an den begehrten Hochschulen in Nordamerika ist die Gegenseitigkeit bereits dann zu bejahen, wenn eine Gebührenbefreiung in vergleichbarer Weise erfolgt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die inländischen Studierenden an der Partnerhochschule mindestens in Höhe der Gebühren im Inland – 1.500 Euro – befreit werden.

Hinweis: Hochschulrechtlich sind Zeitstudierende nach § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG in einem Studiengang, der zu einem Abschluss führt, auf Zeit immatrikuliert. Dass diese Studierende den Abschluss nicht anstreben, ändert nichts daran, dass es sich gleichwohl um einen Studiengang handelt.

b) § 6 Absatz 2 Nr. 1 LHGebG – Beurlaubung

Studierende, die beurlaubt sind, werden von der Studiengebühr befreit. Voraussetzung ist, dass der Antrag auf Beurlaubung und der Antrag auf Befreiung jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde.

aa) Aus wichtigen Gründen/nach Vorlesungsbeginn

Beurlaubungen sind nach § 61 LHG aus wichtigen Gründen möglich, beispielsweise bei einem Auslandssemester, einer Erkrankung oder Schwangerschaft/Geburt. Weitere Beurlaubungsgründe können sich aus den Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen der jeweiligen Hochschulen ergeben.

Treten Beurlaubungsgründe wie beispielsweise eine plötzliche Erkrankung des Studierenden während des Semesters ein, so ist in besonderen Fällen - bei einem unverzüglichen Antrag des Studierenden - eine partielle Beurlaubung (beispielsweise im Rahmen des Mutterschutzes) für das Semester möglich. Für die Hochschulen besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, die Gebühr nach § 1 Absatz 2 LHGebG i. V. m. § 22 LGebG ganz oder teilweise zu erstatten.

bb) Prüfungen während einer Beurlaubung

Ob und ggf. welche Prüfungen während der Beurlaubung absolviert werden können, regeln die einschlägigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnungen der Hochschulen (§ 60 Absatz 2 Satz 2 LHG) und das Landeshochschulgesetz (§ 60 Absatz 3 LHG). Insbesondere Studierende, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind, können trotz der Beurlaubung nach § 60 Absatz 3 LHG an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Studien- und Prüfungsleistungen erbringen.

c) § 6 Absatz 2 Nr. 2 und 3 LHGebG - Praxissemester und PJ

In das Studium integrierte praktische Studiensemester (§ 29 Absatz 3 Satz 2 LHG), die in die Regelstudienzeit einfließen und in denen die Studierenden regelmäßig die Leistungen der Hochschule nicht oder nur in geringem Maße in Anspruch nehmen, sind nicht gebührenpflichtig. Darunter sind die praktischen Studiensemester während der Vorlesungszeit an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu verstehen. Darunter fallen auch im Rahmen der Staatsexamensstudiengänge für das Lehramt an Gymnasien an den Universitäten sowie an den Musik- und Kunstschulen nach GympO vorgesehene Schulpraxissemester (im Rahmen der gymnasialen Lehrerbildung sind die Praxissemester in der „Blockform“ gebührenfrei, in der „modularen Form“ dagegen gebührenpflichtig). Das Gleiche gilt für entsprechende Schulpraxissemester in den Lehramtsmasterstudiengängen.

Hinweis: Praktika, die z.B. lediglich 12 Wochen dauern, nicht zusammenhängend absolviert werden müssen und über einen Zeitraum von mehreren Semestern durchgeführt werden können, sind keine praktischen Studiensemester im Sinne von § 29 Absatz 3 Satz 2 LHG. Bei diesen Praktika sind in jedem Semester in wesentlichem Umfang Lehrveranstaltungen vorgesehen. Eine Befreiung kommt daher - bereits nach dem Wortlaut der Regelung - in diesen Fällen nicht in Betracht. Im Einzelfall kann bei länger andauernden Praktika geprüft werden, ob ein Beurlaubungsgrund vorliegt. Auch die Ausbildungsabschnitte an den Ausbildungsstätten an der Dualen Hochschule fallen nicht unter diese Regelung.

Diesen praktischen Studiensemestern sind die Ausbildungszeiten im Praktischen Jahr (PJ) des humanmedizinischen Studiums gleichgestellt. Die Gebührenpflicht entfällt nur in dem Zeitraum, in dem das Praktische Jahr absolviert wird. Erstreckt sich das PJ in Teilen über drei Semester kann der Studierende nach dem Wortlaut der Regelung („während eines Studiensemesters, in dem das Praktische Jahr ...absolviert wird.“) für alle drei Semester befreit werden.

Rechtsprechung zu den Allgemeinen Studiengebühren: Mit der Verweisung in § 3 Satz 2 Nr. 2 LHGebG (alt) wird nur das tatbestandlichen Merkmal „praktische Studiensemester“ in Bezug genommen, so dass Prüfungszeiten nach § 29 Absatz 4 S. 2 LHG a.F. nicht erfasst sind und der Gebührenpflicht unterliegen. Müssen nach der Studien- und Prüfungsordnung keine „praktischen Studiensemester“ abgeleistet werden, unterfällt die praktische Diplomarbeit den „Prüfungszeiten“, die nicht von der Gebührenpflicht ausgenommen sind, VG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.08, 7 K 577/07.

d) § 6 Absatz 3 LHGebG - Rechtsverordnung

In der Rechtsverordnung sind zwei Befreiungstatbestände vorgesehen. Der eine betrifft ausschließlich Studierende, die in einem von drei gemeinsamen Studiengängen der Universität Konstanz und der Pädagogischen Hochschule Thurgau eingeschrieben sind.

Die zweite Befreiungsregelung betrifft Studierende, die in einem entwicklungsbezogenen Postgraduiertenstudiengang (EPOS), der vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) gefördert wird, eingeschrieben sind. Diese sind befreit, wenn sie entweder ein Stipendium des DAAD erhalten oder die Staatsangehörigkeit eines Unterzeichnerstaates des Partnerschaftsabkommens der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten oder eines Staates, der nach der Feststellung der Vereinten Nationen zu den am geringsten entwickelten Ländern gehört, besitzen.

Im Wintersemester 2017/2018 zählen zu diesen Studiengängen laut Internetseite des DAAD in Baden-Württemberg zwei Studiengänge an der Universität Stuttgart, je einer an den Universitäten Freiburg, Heidelberg, Hohenheim und Karlsruhe und an der HFT Stuttgart. Zu den EPOS-Studiengängen siehe <https://www.daad.de/der-daad/unsere-aufgaben/entwicklungszusammenarbeit/foerderprogramme/hochschulen/infos/de/45192-entwicklungsbezogene-postgraduiertenstudiengaenge-epos/>.

e) § 6 Absatz 4 und 5 LHGebG – Besondere Begabung (Satzung)

Studierende, die eine besondere Begabung aufweisen, können von der Studiengebühr befreit werden. Dies soll den Hochschulen die Möglichkeit geben, herausragende Leistungen und außergewöhnliche Begabungen zu honorieren. Die Hochschulen entscheiden in eigener Verantwortung, nach welchen Kriterien sie die Befreiungen regeln. Eine Befreiung wegen besonderer Begabung setzt voraus, dass eine Studierende oder ein Studierender eine besondere Begabung für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang hat.

Bei einer Befreiung wegen besonderer Begabung sollen insbesondere Studierende aus Staaten der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten und aus den am geringsten entwickelten Ländern berücksichtigt werden. Um welche Staaten es sich dabei handelt wurde den Hochschulen bereits mit Schreiben vom 31.05.2017 (Az.: 7627.0/123) mitgeteilt (**Anlage 5**).

Das Gesetz stellt es den Hochschulen frei, eine Befreiung wegen einer besonderen Begabung durch eine entsprechende Satzung zu regeln oder auf eine Befreiung nach § 6 Absatz 5 LHGebG zu verzichten. Entscheidet sich eine Hochschule dafür, Befreiungen vorzunehmen, sind in der Satzung auch soziale Kriterien zu berücksichtigen.

Hinweis: § 6 Absatz 4 Satz 2 LHGebG bezieht sich auf Satz 1. Studierende aus Staaten der Gruppe der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten sind nicht per se von den Gebühren befreit, sondern nur wenn es eine entsprechende Satzungsregelung nach § 6 Absatz 4 Satz 1 LHGebG an der Hochschule gibt und eine besondere Begabung vorliegt.

f) § 6 Absatz 6 LHGebG - Gestattete

Eine gute Bleibeperspektive haben Menschen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen. Welche Herkunftsländer das Kriterium Schutzquote ($\geq 50\%$) erfüllen, wird derzeit halbjährlich durch das Bundesinnenministerium festgelegt. Derzeit werden vom Bundesinnenministerium die Herkunftsländer **Eritrea, Irak, Iran, Syrien und Somalia** genannt. Um den Hochschulen die Handhabung dieser Regelung zu erleichtern, wird das Wissenschaftsministerium die Hochschulen über Änderungen der Festlegungen des Bundesinnenministeriums informieren.

Hinweis: Da das Bundesinnenministerium - laut Homepage des BAMF - derzeit halbjährlich festlegt, welche Länder das Kriterium Schutzquote ($\geq 50\%$) erfüllen, ist eine Befreiung jeweils nur für ein Semester auszusprechen. Sollten Studierende aufgrund eines etwaigen Wegfalls der Befreiung in eine finanzielle Notlage geraten, kann ein Erlass nach § 7 LHGebG geprüft werden. Siehe dazu auch Ziffer II.10.

-> Zu den Nachweisen und aufenthaltsrechtlichen Hintergründen siehe **Anlage 3, C**.

g) § 6 Absatz 7 LHGebG - Chronische Erkrankung/Schwerbehinderung

Nach § 6 Absatz LHGebG sollen Studierende, bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) erheblich studienerschwerend auswirkt, von der Studiengebühr befreit werden.

Menschen sind nach § 2 Absatz 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beein-

trächtig ist. Nach § 2 SGB IX können auch chronische Erkrankungen zu einer Behinderung führen. Bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 50, der in geeigneter Weise, z. B. durch Schwerbehindertenausweis, nachgewiesen wird, kann in der Regel angenommen werden, dass sich die Behinderung studienerschwerend auswirkt (siehe Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 7 LHGebG, LT-Drucksache 16/1617, S. 28/29).

Ob eine erhebliche Erkrankung vorliegt, die zu einer Befreiung führt, muss im Einzelfall (bestenfalls nach Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens) von der zuständigen Hochschule entschieden werden. Dabei sollte die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nach § 2 Absatz 3 LHG einbezogen werden. Die Befreiung ist bei der Hochschule zu beantragen, an der die oder der Studierende eingeschrieben ist.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, eine Gebührenbefreiung länger als ein Semester auszusprechen. Im Einzelfall hat dies die Hochschule zu entscheiden.

Rechtsprechung zu den Allgemeinen Studiengebühren:

- Eine „studienerschwerende“ Auswirkung einer Behinderung i. S. v. § 6 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LHGebG (a.F.) setzt einen zeitlichen Nachteil voraus, der darin besteht, dass beim behinderten Studierenden infolge seiner Behinderung weniger Zeit für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder das häusliche Eigenstudium oder für notwendige Erholungsphasen zur Verfügung steht, als einem durchschnittlich gesunden Studierenden.
- Dass sich die Behinderung tatsächlich „studienzeitverlängernd“ auswirkt, ist für die Erfüllung des Begriffs „studienerschwerende Auswirkung“ zwar hinreichend, aber nicht notwendig. Eine Befreiung ist daher im Grundsatz auch dann möglich, wenn dem behinderten Studierenden ein studienplanmäßiges Studium trotz seiner Behinderung noch gelingt, weil er die behinderungsbedingten Nachteile durch einen weit übermäßigen Arbeitseinsatz und unter Anspannung all seiner Kräfte gerade noch kompensieren kann.
- Eine behinderungsbedingte „finanzielle Mehrbelastung“ kann den Begriff der „studienerschwerenden Auswirkung“ allenfalls dann erfüllen, wenn sie sich zwingend und direkt in einem studienerschwerenden Zeitnachteil niederschlägt, weil der behinderte Studierende im konkreten Einzelfall mangels Kompensation durch Sozialleistungen oder Leistungen Dritter gezwungen ist, seinen unvermeidlichen Zusatzbedarf durch eine Erwerbstätigkeit neben dem Studium zu decken.
- Eine „erhebliche“ studienerschwerende Auswirkung der Behinderung setzt eine Behinderung mit einem Grad von mindestens 20 voraus. Bei einem Behinderungsgrad von 50 ist sie im Regelfall anzunehmen. Gemessen an dem Gewicht des Befreiungstatbestandes § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LHGebG a.F. (Erziehung und Pflege eines Kindes) setzt die „erhebliche“ Studienerschwerung einen Zeitnachteil von täglich mehreren Stunden infolge dieser Behinderung voraus. Zu diesen vier Punkten: VG Freiburg, Urt. v. 07.05.08, 1 K 1001/07.
- Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises, der einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 nachweist (vgl. § 2 Absatz 2, SGB IX), begründet die

Regelvermutung, dass sich die Behinderung im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 LHGebG (a.F.) erheblich studienerschwerend auswirkt. VG Karlsruhe, Urteile vom 15.10.08 7, K 1409/07, 7 K 4372/07 und 7 K 1478/07.

h) Kindererziehung und Pflege

Befreiungen wegen Kindererziehung sieht das Gesetz nicht vor. Es ist aber eine Beurlaubung nach § 61 Absatz 3 LHG möglich, die - bei Vorlage entsprechender Anträge - zu einer Gebührenbefreiung führt.

10. Erlass/Stundung in Härtefällen - § 7 LHGebG

a) Gibt es die Möglichkeit, von den Gebühren befreit zu werden, wenn man nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt?

Im Gesetz ist die Möglichkeit eines ganz oder teilweisen Gebührenerlasses nur für den Fall vorgesehen, dass ein Studierender nach Beginn des Studiums unverschuldet in eine Notlage gelangt (§ 7 LHGebG). Das bloße Fehlen von finanziellen Mitteln - zur Aufnahme eines Studiums - ist hierfür nicht ausreichend. Ein Fall des § 7 LHGebG kann beispielsweise dann vorliegen, wenn bei einer oder einem Studierenden, der nach § 6 Absatz 6 LHGebG befreit ist, die Befreiung in einem höheren Semester entfällt, weil ihr oder sein Herkunftsland nach Aufnahme des Studiums eine geringere Schutzquote hat.

Die Hochschulen haben jedoch die Möglichkeit, in einer Satzung im Rahmen einer gewissen, im Gesetz festgelegten Quote Studierende, die sie für besonders begabt erachten, vollständig oder teilweise von der Studiengebühr für Internationale Studierende freizustellen. Hierbei sind auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Baden-Württemberg Stiftung hat entschieden, ein Sonderprogramm für Studierende aus den am wenigsten entwickelten Ländern von einer Million Euro einzurichten.

b) Gibt es neben § 7 LHGebG Erlass-/Stundungsmöglichkeiten?

Im Übrigen – insbesondere in Fällen der sachlichen Unbilligkeit - gelten über den Verweis in § 1 Absatz 2 LHGebG die allgemeinen Regelungen nach §§ 21, 22 LHGebG (LT-Drs. 16/1617, S. 29). Die Regelungen sind restriktiv anzuwenden. Im Falle einer wirtschaftlichen Notlage geht § 7 LHGebG vor.

11. BAföG

BAföG-Empfänger sind nicht von der Gebührenpflicht betroffen, da BAföG-Empfänger unter die Ausnahmen nach § 5 LHGebG fallen (vgl. oben II. 8., Ausnahmen).

12. Stipendien

Es gibt in Deutschland vielfältige Anbieter von Stipendien, die Fördermöglichkeiten auch für Internationale Studierende bieten. Diese finden sich in den Stipendiendatenbanken des DAAD und des BMBF unter folgenden Links:

www.daad.de/ausland/studieren/stipendium/de/70-stipendien-finden-und-bewerben

www.stipendienlotse.de

Informationen zu Stipendien finden sich auch auf der Internetseite

<https://www.studieren-in-bw.de/waehrend-des-studiums/studienfinanzierung/stipendien/>

13. Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht

Das Wissenschaftsministerium hat die Vereinbarkeit des baden-württembergischen Studiengebührenmodells mit dem Völkerrecht im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens durch ein Gutachten von Herrn Professor Riedel prüfen lassen.

Herr Professor Riedel ist als ehemaliger stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen ein ausgewiesener Kenner der Materie. Nach diesem Gutachten sind Studiengebühren für Internationale Studierende, die zum Studium nach Deutschland einreisen und noch keinen gefestigten Inlandsbezug haben, mit dem Völkerrecht vereinbar.

III. Studiengebühren für ein Zweitstudium - § 8 LHGebG

1. Wohin fließen die 650 Euro?

Die Einnahmen aus den Studiengebühren für ein Zweitstudium fließen in den Landeshaushalt, da dadurch Einsparungen im Hochschulbereich verhindert werden können. Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen und kassentechnischen Abwicklung der Studiengebühren erhalten die Hochschulen ein gesondertes Schreiben des Wissenschaftsministeriums.

2. Definition Zweitstudium

Die Gebühren werden für ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder ein zweites oder weiteres Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang erhoben. Das Erststudium bis zum Abschluss eines auf einen Bachelor aufbauenden konsekutiven Masterstudienganges bleibt gebührenfrei. Grundständige Studiengänge sind Bachelorstudiengänge sowie die grundständigen Studiengänge nach § 34 Absatz 1 LHG (Staatsexamensstudiengänge, Studiengänge des Theologischen Vollstudiums mit kirchlichem oder akademischem Abschluss, die Studiengänge der Freien Kunst an den Kunsthochschulen, die Studiengänge des Designs an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sowie die Studiengänge an der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe).

Hinweis: Ein Zweitstudium liegt aber nur bei einem vorausgehenden grundständigen Studium bzw. einem vorausgehenden konsekutiven Master in Deutschland vor. Ein im Ausland erworbener Hochschulabschluss bleibt unberücksichtigt.

Einzelfälle:

- Bachelor (BA) in Deutschland (D), konsekutiver Master (kMA) im Ausland, jetzt kMA in D -> kMA gebührenfrei (erster kMA in D)
- Staatsexamen/Diplomstudiengang abgeschlossen, jetzt kMA -> kMA gebührenfrei
- Staatsexamen/Diplomstudiengang abgeschlossen, jetzt BA -> BA gebührenpflichtig
- BA in D, weiterbildender Master in D, jetzt kMA in D -> kMA gebührenfrei
- BA im Ausland und kMA in D, jetzt BA in D -> BA gebührenfrei (erster BA in D); ggf. aber Gebühr nach § 3 LHGebG
- Diplom Berufsakademie, jetzt Bachelor -> BA gebührenpflichtig (da Berufsakademie-Diplom gleichwertiger Abschluss)

Hinweis: Auch wer bereits ein Studium bei einem privaten (staatlich anerkannten) Träger absolviert hat, ist gebührenpflichtig für ein Zweitstudium. Die Vorschrift stellt bezüglich des absolvierten (Erst-)Studiums auf den in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulabschluss ab und differenziert nicht, ob dieser an einer staatlichen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule erworben wurde.

3. **Bestandsschutz**

Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2017/2018 eingeschrieben waren, können ihren Studiengang zu den bestehenden Bedingungen fortführen und beenden (§ 20 Absatz 1 Satz 1 LHGebG). Der Bestandsschutz gilt (nur) für den konkreten Studiengang, in dem eine Studierende oder ein Studierender eingeschrieben ist. Nur dann, wenn der Studiengang aus einer in der maßgebenden Prüfungsordnung vorgesehenen Verbindung von Teilstudiengängen besteht, ist ein einmaliger Wechsel eines der Teilstudiengänge gebührenfrei möglich (§ 20 Absatz 1 Satz 2 LHGebG).

Vertrauensschutz besteht nicht mehr, wenn eine Exmatrikulation wegen eines Wechsels zu einer Hochschule innerhalb oder außerhalb Baden-Württembergs erfolgt und lebt auch bei einem Wechsel zurück an die Ausgangshochschule nicht wieder auf. Dies gilt auch, wenn das Studium ohne eine Beurlaubung unterbrochen wird.

4. **Nichtgebührenpflichtige Studien**

a) Studiengangwechsel vor Abschluss - § 8 Absatz 2 LHGebG

Ein Studiengangwechsel (vor einem Abschluss) bleibt gebührenfrei.

b) Parallelstudium - § 8 Absatz 1 und Absatz 5 LHGebG

Ein Parallelstudium bleibt zunächst gebührenfrei. Erst wenn ein Studiengang erfolgreich abgeschlossen ist und die oder der Studierende damit einen berufsbehebenden Abschluss hat, wird ab diesem Zeitpunkt das zweite Studium für die Reststudienzeit gebührenpflichtig. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird auf das Datum des Abschlusszeugnisses abgestellt.

c) Berufsrechtlich erforderliches Zweitstudium - § 8 Absatz 3 Satz 1 LHGebG

Es ergibt sich aus den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen, ob der Zugang zu einem Beruf ein zweites Studium voraussetzt. Soweit ersichtlich gilt dies nur für wenige Berufe. Klassisches Beispiel ist der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurg; ein weiteres Beispiel ist der Stabsapotheker der Bundeswehr. Nur wenige Hochschulen werden hiervon betroffen sein. Die Bewerberinnen und Bewerber haben auch insoweit eine Mitwirkungspflicht nach § 10 LHGebG. Die Hochschulen können die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen.

Die Gebührenfreiheit gilt auch dann, wenn die Studiengänge parallel begonnen werden und einer früher abgeschlossen wird (§ 8 Absatz 5 Satz 2 LHGebG).

d) Erweiterungsfächer Lehramt/Aufbau Sonderpädagogik etc. - § 8 Absatz 3 Satz 2 LHGebG

Zusätzliche und ergänzende Studienangebote im Rahmen der Bachelor- und Masterlehramtsstudiengänge wie Erweiterungsfächer sowie Vertiefungsfächer aus dem Bereich der Sonderpädagogik sind von der Gebührenpflicht für ein Zweitstudium nicht erfasst.

Es handelt sich nicht um gesonderte Studiengänge, sondern nur um zusätzliche Studienangebote bzw. Vertiefungsfächer innerhalb eines Studiengangs, die somit ohnehin nicht einer gesonderten Gebührenpflicht unterliegen.

Satz 2 regelt in der ersten Alternative den Sonderfall der Aufnahme des Studiums eines Erweiterungsfaches im Lehramt sowohl im Rahmen der auslaufenden Staatsexamensstudiengänge als auch im Rahmen der neuen, ergänzenden Masterstudiengänge „Erweiterungsfach“, die nach Abschluss eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs, nach dem Abschluss eines Master of Education oder nach Absolvieren der Zweiten Staatsprüfung aufgenommen werden. In der zweiten Alternative trägt Satz 2 dem besonderen Bedarf an Sonderpädagogen Rechnung; die Aufnahme des Aufbaustudiums Sonderpädagogik nach Abschluss eines Lehramtsstudiums oder nach Absolvieren der Zweiten Staatsprüfung ist ebenfalls von den Gebühren für ein Zweitstudium ausgenommen.

e) Gestufter Kombinationsstudiengang nach § 35 a JAPrO

Bei einem gestuften Kombinationsstudiengang nach § 35 a JAPrO handelt es sich um einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von 11 Semestern, auch wenn zwei Abschlüsse erworben werden können. Es handelt sich daher nicht um einen zweiten oder weiteren Studiengang im Sinne des § 8 Absatz 1 LHGebG. Dieser Studiengang wird derzeit ausschließlich an der Universität Mannheim angeboten.

f) Zweitstudium in Mangelfächern

Das Wissenschaftsministerium hat die Möglichkeit, für bestimmte Studiengänge Gebührenermäßigungen oder -befreiungen anzuordnen, soweit dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 8 Absatz 7 LHGebG). Das Wissenschaftsministerium hat hiervon bislang keinen Gebrauch gemacht.

5. Abgrenzung zu anderen Hochschulgebühren

a) Weiterbildungsstudiengänge, nicht-konsequente Masterstudiengänge

Die Gebühren nach § 8 LHGebG werden für ein zweites oder weiteres Studium in einem grundständigen Studiengang oder ein zweites oder weiteres Studium in einem konsekutiven Masterstudiengang erhoben. § 8 LHGebG erfasst nicht die weiterbildenden Bachelor- und Masterstudiengänge, die sonstigen Weiterbildungsstudiengänge nach § 31 Absatz 3 LHG sowie die – soweit noch vorhanden – sogenannten nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (Altfälle). Für diese Studiengänge verbleibt es bei der Gebührenpflicht nach § 13 Absatz 1 und 2 LHGebG bzw. Artikel 11 § 5 Absatz 1 Satz 1 des Studiengebührenabsetzungsgesetzes; siehe dazu auch die Übergangsregelung in § 20 Absatz 1 Satz 3 LHGebG.

b) Verhältnis Zweitstudiengebühr, Internationale Gebühr

Die Gebühr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 LHGebG ist dann nicht zu entrichten, wenn eine Internationale Studierende oder ein Internationaler Studierender Gebühren nach § 3 LHGebG entrichtet. Ist sie oder er dagegen von der Gebühr-

renspflicht nach § 3 LHGebG ausgenommen (z.B. nach § 5 Absatz 1 Nr. 10 LHGebG) oder befreit, ist die Gebühr für das Zweitstudium zu erheben.

c) Verwaltungskostenbeitrag, Studierendenwerksbeitrag und Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft

Siehe oben II. 5. e).

6. Übergang Erst-/Zweitstudium: „Folgendes Semester“ i.S.d. § 8 Absatz 5 LHGebG

Maßgeblich für die Feststellung, ob das folgende Semester vorliegt, ist die aufnehmende Hochschule. Diese prüft und entscheidet, ob ein abgeschlossenes Studium vorliegt. Liegt der Zeitpunkt des Abschlusses der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers nach der Definition in § 8 Absatz 5 Satz 1 LHGebG vor dem Semesterbeginn der aufnehmenden Hochschule, hat die/der Studierende von Anfang an zu zahlen.

7. Mitwirkungspflichten der Studierenden

Siehe oben Ziffer II. 6 b).

8. Gebührenbescheide

Siehe oben Ziffer II. 6 c). Die Musterbescheide der PraktikerAG sind als **Anlage 6** beigefügt.

9. Exmatrikulation

Siehe oben Ziffer II. 6 d).

10. Gebührenpflicht bei Kooperationsstudiengängen

siehe oben Ziffer II. 6 e).

11. Befreiungen - § 8 Absatz 4 LHGebG

Zu den Befreiungen wegen Beurlaubung, PJ und Praxissemester siehe oben Ziffer II. 9 b) und c) wegen einer studienerschwerenden Behinderung siehe oben Ziffer II. 9 g). Die Musterbescheide der PraktikerAG sind als **Anlage 7** beigefügt.

12. Härtefallregelung, Stundung/Erlass

Über die Verweisung in § 1 Absatz 2 LHGebG finden die allgemeinen Härtefallregelungen nach §§ 21 und 22 LHGebG Anwendung.